



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Personalräte an den Schulen in Schleswig-Holstein

1. Ist der Landesregierung bekannt, welche Regelungen für Pflichtstunden- bzw. Arbeitszeitermäßigung für Personalräte an Schulen in den einzelnen Bundesländern gelten? Wenn ja, wird um eine vergleichende Übersicht gebeten.

Antwort:

Eine aufbereitete, aktuelle Übersicht der verschiedenen Regelungen in den einzelnen Bundesländern liegt der Landesregierung nicht vor; die aktuellen Regelungen der Bundesländer sind öffentlich verfügbar, insoweit sind sie der Landesregierung bekannt.

2. Welche Regelungen gibt es zur Aufteilung der Pflichtstundenermäßigungen unter den Mitgliedern der Personalräte an den Schulen in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Die Dienstbefreiung und die Freistellung für die Personalräte der Lehrkräfte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Pflichtstundenermäßigung wird durch die Landesverordnung über die Pflichtstundenermäßigung für Personalräte der Lehrkräfte (LVO-PflichtPerL) vom 4. Juli 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 398) geregelt. Für örtliche Personalräte in den allgemein und berufsbildenden Schulen wird die Verteilung der Pflichtstundenermäßigung auf Grundlage der vom Personalrat vertretenen Beschäftigten gem. § 2 LVO-PflichtPerL bestimmt. Gem. § 2 Abs. 3 LVO-PflichtPerL entscheidet der zuständige Personalrat durch Beschluss, in welchem Umfang welchem Mitglied Pflichtstundenermäßigung zu gewähren ist. Das für Bildung zuständige Ministerium ist an diesen Beschluss gebunden.

3. Welcher Mehraufwand ist für Personalräte seit der Einführung von pbOn im Rahmen der Personalauswahl an den Schulen hinzugekommen und wurde die Pflichtstundenermäßigung im Zusammenhang mit der Einführung von pbOn angepasst?

Antwort:

Mit der Einführung von pbOn (Online-Stellenmarkt Schule) am 01.02.2011 fiel die neu geschaffene dezentrale und schulscharfe Ausschreibung in die Mitbestimmung der örtlichen Personalräte. Für die örtlichen Personalräte bedeutet dies, dass sie an Ausschreibungen, Auswahlverfahren und im Ergebnis der Stellenbesetzung direkt beteiligt sind und entsprechenden Einfluss nehmen können. Die Belastung der einzelnen örtlichen Personalräte ist sehr unterschiedlich, je nachdem, ob an der jeweiligen Schule keine bzw. nur wenige Stellen oder aber sehr viele Stellen für eine externe Besetzung durch Einstellung zur Verfügung stehen. Der Landesregierung liegen keine Anzeigen über einen isoliert bezifferbaren Mehraufwand für die örtlichen Personalräte vor, so dass der Ordnungsgeber im Rahmen der Neufassung der LVO-PflichtPerL 2018 keinen Anlass gesehen hat, die örtlichen Personalräte aufgrund der Einführung von pbOn weiter zu entlasten.

4. Die Ausgleichsregelungen für Schulleitungen wurden 2020 an die zusätzlichen Aufgaben angepasst. Wann wurden die Regelungen für Pflichtstunden- bzw.

Arbeitszeitermäßigung für Personalräte in Schleswig-Holstein zuletzt angepasst und in welchem Umfang?

Antwort:

Die letzte Anpassung der Pflichtstundenermäßigung erfolgte mit der Neuregelung der LVO-PflichtPerL 2018. Im Zuge der Neuregelung wurde einerseits die damals noch vorgesehene Höchstgrenze für die Pflichtstundenermäßigung für die örtlichen Personalräte in den Schulen gestrichen sowie die Zuweisung bei den Bezirkspersonalräten nach einem modifizierten Schlüssel auf die Schulamtsbezirke verteilt, vgl. § 3 LVO-PflichtPerL.

5. Welche Möglichkeiten gibt es für Personalräte, für ihren Aufwand zusätzlichen Zeitausgleich oder Mehrarbeitsvergütung geltend zu machen?

Antwort:

Die Freistellung der Personalratsmitglieder ist in § 36 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H.) vom 11. Dezember 1990 geregelt. Gem. § 36 Abs. 1 MBG Schl.-H. haben Versäumnis von Arbeitszeit sowie die Nichterfüllung dienstplanmäßiger Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrates nicht zu vermeiden sind, keine Minderung der Dienstbezüge, des Arbeitsentgeltes und aller Zulagen zur Folge. Werden Mitglieder des Personalrates durch die Erfüllung ihrer Aufgaben mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihnen Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren (vgl. § 36 Abs. 2 MBG Schl.-H.). Gem. § 81 S. 1 Nr. 4 MBG Schl.-H. ermäßigt das für Bildung zuständige Ministerium die Pflichtstundenzahl in angemessener Weise durch Verordnung. Gem. § 37 Abs. 1 MBG Schl.-H. sind die Mitglieder des Personalrates zudem unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes und unter Übernahme der Kosten für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zu zwanzig Arbeitstage je Amtszeit vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind. Weitere, nicht gesetzlich geregelte Möglichkeiten bestehen nicht.

6. Wie viel Mehrarbeit haben Mitglieder von Personalräten an Schulen in Schleswig-Holstein für ihre Tätigkeit in den vergangenen fünf Jahren abgerechnet? (Bitte nach Schularten und Kreisen aufgeschlüsselt)

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 5); eine Mehrarbeitsvergütung ist für die Tätigkeit eines Personalrates bzw. einer Personalrätin nicht vorgesehen. Der Landesregierung liegen hierzu insofern keine statistischen Auswertungen vor.

7. Welche Zugangsmöglichkeiten zum Landesnetz gibt es für die Personalräte an Schulen? Verfügen Personalräte über eine eigene E-Mail-Anschrift?

Antwort:

Die Ausstattung von Lehrkräften mit Landesnetz-Infrastruktur ist Aufgabe von Schulträgern. Den örtlichen Personalräten an den öffentlichen Schulen stehen die gleichen Zugangsmöglichkeiten zum Landesnetz wie allen anderen Lehrkräften zur Verfügung, beispielsweise über Landesnetz-Rechner in Lehrerzimmern oder Vorbereitungsräumen. Örtliche Personalräte berufsbildender Schulen und Bezirkspersonalräte haben Landesnetz-E-Mail-Adressen, da sie diese für Mitbestimmungsprozesse im Rahmen von Versetzungen von Lehrkräften über das Web-Verfahren EVOn (Elektronisches Versetzungsformular Online Schleswig-Holstein) benötigen. Diese Accounts werden von den Schulleitungen und Schulträgern beantragt. Örtliche Personalräte von Schulen benötigen für andere Verfahren des MBWFK keine Landesnetz-E-Mail-Adressen. Im Zusammenhang mit dem Dienst „E-Mail für Lehrkräfte“ ist vorgesehen, Funktionspostfächer für die örtlichen Personalräte bereitzustellen.

8. Wer entscheidet über die sächliche Ausstattung für die Arbeit der Personalräte an den Schulen? Verfügen sie über Hardware und Arbeitsplätze?

Antwort:

Die Kosten des sächlichen Geschäftsbedarfs für die Personalräte der Lehrkräfte sind vom Träger der sächlichen Kosten der Dienststellen, also den Schulträgern, zu tragen; dies ergibt sich aus § 81 Nr. 1 MBG Schl.-H. Dort wird auf die Regelung des § 34 Abs. 1 Nr. 5 MBG Schl.-H. verwiesen, nach der zu den Kosten auch die Kosten

des sachlichen Geschäftsbedarfes des Personalrates gehören. Der Personalrat entscheidet eigenverantwortlich über die Durchführung einer Kosten verursachenden Tätigkeit durch Beschluss; diese Beschlüsse sind für die Kostenträger bindend, soweit sie sich im Rahmen der für den Personalrat bereitgestellten Haushaltsmittel halten, es sei denn, dass das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht sie auf Antrag der Dienststelle aufhebt (§ 34 Abs. 1 S. 3 MBG Schl.-H.). Gemäß § 34 Abs. 4 MBG Schl.-H. können dem Personalrat die bereitgestellten Haushaltsmittel auch zur Eigenbewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden, die er zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben und zur Deckung seines Geschäfts- und Informationsbedarfes benötigt. Hierin ist ebenfalls eine Stärkung der Stellung des Personalrates zu sehen, der über die Vergabe der Mittel selbst Kontrolle führen kann. Ob die Mittel dem Personalrat zur Verfügung gestellt werden, liegt im Ermessen des Kostenträgers. Auf jeden Fall ist aber dafür erforderlich, dass der Personalrat einen entsprechenden Antrag stellt.